

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Marienhausen**

Der Ortsgemeinderat Marienhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 in den zur Zeit geltenden Fassungen - mit Zustimmung der Ortsgemeinde Maroth - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.  
Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2**  
**Verleihung von Nutzungsrechten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |  |               |
|--|---------------|
| a) eine Einzelgrabstätte                     | 600,-- Euro   |
| b) eine Einzelgrabstätte als Rasengrabstätte | 1.200,-- Euro |
| c) eine Doppelgrabstätte                     | 1.200,-- Euro |
| d) eine Urnengrabstätte                      | 400,-- Euro   |
| e) eine Urnengrabstätte als Rasengrabstätte  | 900,-- Euro   |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte |            |
| b) eine Doppelgrabstätte | 30,-- Euro |
| c) eine Urnengrabstätte  | 20,-- Euro |

**§ 3**

## **Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Einzelgrabstätten für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,-- Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	800,-- Euro
2. Doppelgrabstätten für Verstorbene (§ 14 Friedhofssatzung)	
a) für die erste Bestattung	800,-- Euro
b) für jede weitere Bestattung	800,-- Euro
3. Urnengrabstätten für Verstorbene (§ 15 Friedhofssatzung)	
je Beisetzung	250,-- Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v.H.

### **§ 4**

#### **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Benutzung der Friedhofshalle**

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche	140,-- Euro
b) einer Urne	70,-- Euro
2. Reinigung	
Kostenerstattungspflicht bei Reinigung durch die Ortsgemeinde	80,-- Euro

### **§ 6**

## **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 7**

#### **Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 8**

#### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

### **§ 9 Verwaltungsgebühren**

Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, 36,-- Euro  
Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen baulichen Veränderung,  
sowie Ausstellung von Bescheinigungen im Friedhofswesen

### **§ 10**

## **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.01.2021 außer Kraft.

56269 Marienhausen, den 12.12.2022

Ortsgemeinde Marienhausen

Maximilian Seidel

Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Neuwieder Straße 7, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, den 14.12.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf

Manuel Seiler

Bürgermeister